

Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm über den Verkehr
mit Taxen im Landkreis Neu-Ulm

vom 27.04.2016, in Kraft seit 07.05.2016

- TAXENORDNUNG -

Auf Grund von § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.d.F. der Bek. vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 17.02.2016 (BGBl. I S. 203), und § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 13.10.2015 (GVBl. S. 384), erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen durch Taxiunternehmen mit dem Betriebsitz im Landkreis Neu-Ulm.

§ 2

Bereithalten von Taxen

Taxen dürfen unbeschadet privatrechtlicher Sonderregelungen nur an behördlich zugelassenen Stellen in der Gemeinde des Betriebssitzes bereithalten werden (Zeichen 229 StVO – Standplätze und Nachrückplätze). Für das Bereithalten von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxenstände ist eine Erlaubnis des Landratsamtes Neu-Ulm erforderlich.

§ 3

Benutzung von Standplätzen

(1) Unbesetzte Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Standplätzen bereitzustellen. Soweit Nachrückplätze vorhanden sind, dürfen Standplätze unmittelbar nur angefahren werden, wenn der Nachrückplatz unbesetzt ist.

An Taxistandplätzen dürfen Fahrgäste nur abgesetzt werden, wenn sich freie Taxen ungehindert aufstellen können.

Unbesetzten Taxen ist der Vortritt zu gewähren.

- (2) Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen.
- (3) Auf Standplätzen aufgestellte Taxen müssen durch die Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein.
- (4) Der Fahrgast hat freie Taxi-Wahl.
Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis unverzüglich auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi. Diesem ist ggf. die sofortige Abfahrt zu ermöglichen.
- (5) Über Fernmeldeeinrichtungen eingehende Fahraufträge sind vom ersten hierzu ausführenden verpflichteten Fahrer unter Angabe der Ordnungsnummer anzunehmen und unverzüglich auszuführen.
- (6) Kann der Fahrer einen Auftrag entsprechend dem Bestellwunsch nicht durchführen, ist dieser an ein geeignetes Taxi weiterzuleiten. Im Übrigen ist eine Weitergabe eines Fahrauftrages unzulässig.
- (7) Warten an einem unbesetzten Standplatz Fahrgäste, so haben die eintreffenden unbesetzten Taxen an die Spitze des Standplatzes vorzufahren.
- (8) Behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Standplätzen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten.
- (9) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Standplätzen nachzukommen.

§ 4

Ordnung auf Taxistandplätzen Einzelheiten des Dienstbetriebes

- (1) Taxen dürfen auf Taxistandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (2) Jegliches Verunreinigen der Standplätze ist untersagt.
- (3) In jedem Taxi sind Straßenkarten und Ortspläne des gesamten Pflichtfahrgebietes sowie die derzeit gültige Taxenordnung mitzuführen.
§ 10 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) bleibt unberührt.
- (4) Dem Fahrer ist es verboten, Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten.
- (5) Das Anwerben von Fahrgästen durch Ansprechen o. Ä. ist untersagt. Gleiches gilt für das wiederholte Befahren einer Straße in anbieterischer Weise.
- (6) Die Bereitstellung und der Taxeneinsatz kann durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan hat die Arbeitszeitschriften und die zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeiten zu berücksichtigen. Er ist dem Landratsamt Neu-Ulm auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Sofern das öffentliche Verkehrsinteresse es gebietet, behält sich das Landratsamt Neu-Ulm die Erstellung eines Dienstplanes vor. Diese Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern und -fahrern einzuhalten.

§ 5

Besondere Beförderungsbedingungen

- (1) Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht bis zu 15 Minuten pro Fahrt, es sei denn, dass eine andere Vereinbarung getroffen wird. Darauf sind die Fahrgäste besonders hinzuweisen. Fahrtunterbrechungen sind nur mit Zustimmung der Fahrgäste zulässig.
- (2) Während der Fahrgastbeförderung ist dem Taxifahrer die Mitnahme Dritter sowie die Mitnahme eigener Haustiere untersagt.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung darf das Funkgerät o. Ä. nur in der Lautstärke eingestellt sein, die erforderlich ist, damit der Fahrzeugführer die Durchsagen versteht; eine Störung der Fahrgäste durch den Funkbetrieb ist zu vermeiden.
- (4) Der Taxifahrer hat tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum des Taxis muss uneingeschränkt nutzbar sein.
- (5) Hilfsbedürftige Personen sind beim Ein- und Aussteigen zu unterstützen. Sie sind einschließlich Gepäck bis in die Wohnung zu bringen bzw. von dort abzuholen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften

1. des § 2 über das Bereithalten von Taxen,
2. des § 3 Abs. 1, 2, 3 und 7 über das Aufstellen von Taxen an Standplätzen und Nachrückplätzen sowie die Anwesenheit des Fahrers,
3. des § 3 Abs. 4 über die freie Taxi-Wahl bzw. die Ausführung von Beförderungsaufträgen an Standplätzen
4. des § 3 Abs. 5 über die Ausführung von mittels Fernmeldeeinrichtungen eingegangener Fahraufträge,
5. des § 3 Abs. 6 über die Weiterleitung von Fahraufträgen,
6. des § 3 Abs. 8 und 9 über die Pflichten bei behördlichen Anordnungen und gegenüber der Straßenreinigung,
7. des § 4 Abs. 1 über das Instandsetzen und Waschen auf Standplätzen,
8. des § 4 Abs. 3 über das Mitführen von Straßenkarten, Ortsplänen und der gültigen Taxenordnung,
9. des § 4 Abs. 4 und 5 über das Unterbreiten von Werbe- und Verkaufsangeboten und des Anwerbens von Fahrgästen,
10. des § 4 Abs. 7 über die Pflicht zur Einhaltung von angeordneten Dienstplänen,

11. des § 5 Abs. 1 über die Wartepflicht gegenüber Fahrgästen und über Fahrtunterbrechungen,
 12. des § 5 Abs. 2 über die Mitnahme Dritter und/oder eigener Haustiere,
 13. des § 5 Abs. 3 über den Betrieb von Funkgeräten,
 14. des § 5 Abs. 4 und 5 über das Ein- und Ausladen tarifpflichtigen Gepäcks sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
- zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm über den Verkehr mit Taxen im Landkreis Neu-Ulm vom 08.01.2001 außer Kraft.

Neu-Ulm, den 27.04.2016
Landratsamt Neu-Ulm

Thorsten Freudenberger
Landrat